



Leitung: PD Dr. Ken Eckstein, Stud. iur. Ronja Seggelke, Stud. iur. Alexander Benz, Stud. iur. Paco Pawolleck

I. Zusammenfassung der Tagesgeschehnisse

An diesem Prozesstag sollten die Schwiegereltern von Mahmoud B., einem Freund des Angeklagten, vernommen werden. Beide machten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch, um ihre Tochter und ihren Schwiegersohn nicht zu belasten.¹ Es wurden Protokolle der Telekommunikationsüberwachung des Angeklagten verlesen und zwei Videos der Propagandaplattform „Sham-Center“ gezeigt.

II. Materiellrechtliche und prozessuale Erörterungen

1. Ablehnung eines Antrags der Verteidigung

Der vorsitzende Richter lehnte den Antrag der Verteidigung auf Einsichtnahme in die Krankenakte des Angeklagten ab, da dieser bereits gestellt und abgelehnt worden sei.

2. Zeugenaussage Z9

Da es sich bei dem Zeugen um den Schwiegervater des Mahmoud B. handele, informierte der vorsitzende Richter ihn, dass er seinen Schwiegersohn nicht belasten müsse und wollte wissen, ob er von seinem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen wolle. Erst auf den Einwurf eines Verteidigers wies der Richter Z9 darauf hin, dass Z9 durch eine Aussage auch seine Tochter belasten könne. Der Zeuge machte daraufhin von seinem Recht, die Aussage zu verweigern Gebrauch. Auf seine Bitte hin verblieb er während der Aussage seiner Frau im Raum.

3. Zeugenaussage Z10

a. Aussage der Zeugin

Auch Z10, die angab, die Schwiegermutter des Mahmoud B. zu sein, wurde über ihr Zeugnisverweigerungsrecht informiert. Sie antwortete, dass sie nichts wisse, aber versuchen würde, die Fragen so gut es gehe zu beantworten.

Die Zeugin gab an, den Angeklagten nicht zu kennen. Auf den Hinweis des Richters, dass Z2 bei der Polizei angegeben habe, den „Türken“² zu kennen und dass sie mit dessen irakischer Frau bereits Zeit verbracht habe, antwortete sie, sich daran nicht genau zu erinnern. Den Namen des „Türken“ wisse sie jedenfalls nicht.

Über ihre Tochter sagte die Zeugin, diese habe ein neues Leben begonnen. Sie studiere jetzt und habe keinen Kontakt mehr zu ihren alten Freund*innen. Sie habe daher auch nicht mehr mit ihr über ihre Vergangenheit gesprochen. Bezüglich eines Telefonats mit der Tochter während deren Aufenthalt in Syrien erklärte Z10, nicht gewusst zu haben, ob ihre Tochter sich in Syrien oder der Türkei aufhalte. Auch die Gründe für ihre Ausreise habe die Tochter ihr nie genannt.

c. Gesundheitliche Probleme der Zeugin und ihr Aussageverweigerungsrecht

Die Zeugin betonte mehrfach, dass sie keine Erinnerung mehr habe, da sie an einer psychischen Krankheit leide und Medikamente nähme. Sie könne ein ärztliches Attest vorweisen. Der vorsitzende Richter reagierte auf die Aussagen der Z10 sehr laut und aggressiv, er zweifelte die Erkrankung der Zeugin an und warf ihr vor, für ihre Tochter zu lügen. Die Zeugin wurde von ihm und einem Nebenrichter mehrmals darauf hingewiesen, dass sie die Aussage verweigern könne. Wenn sie jedoch aussage, müsse sie die Wahrheit sagen. Der vorsitzende Richter drohte Z10 schließlich sogar mit drei Tagen Haft, woraufhin die Zeugin doch von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machte.

4. Verlesung von Protokollen der Telekommunikation

¹ Beide stehen im Verdacht eine Straftat begangen zu haben.

² Gemeint ist der Angeklagte.

a. Gespräch zwischen Özkan C. (A) und Mouhadi (B)

In dem Telefonat vom 10.01.2015 unterhielten sich die beiden Gesprächspartner zunächst über das Befinden, die Familie und die Reise des A nach *Marrakesch*. A erklärte B, dass sein Schwiegervater nicht habe mitreisen können, da er sich im Irak befände, um ein Haus zu bauen. A setzte B darüber in Kenntnis, dass *Abdulatif* nicht angerufen habe. Die beiden gingen auf die *Tauhid*-Bücher von *Bilal P.* ein, von denen A weitere benötige. B würde sich deswegen mit *Abdulatif* in Verbindung setzen. A könne direkt in den Laden kommen, wenn er jetzt anrufe. Die Bücher könne A auch im Auto transportieren lassen. Im Anschluss fragte B den A, ob er am Dienstag wieder bei der Arbeit erscheine. Es folgte ein kurzes Gespräch über die Kinder. Zum Abschluss teilte B dem A mit, dass er den „Büchermann“ kontaktieren würde und ihm anschließend Bescheid gäbe.

b. Gespräche zwischen Özkan C. (B), Fatih I. (A) und Onur (B2)

aa. Protokoll vom 05.03.2014, 20.57-21.01 Uhr

B berichtete A, er befände sich in *Bonn* und wolle mit *Abdulatif* und B2 zum Zweck des „Sündenabbaus“ essen. In 1,5-2 Stunden sei er bei A. B2 wurde nach seiner Telefonnummer gefragt und ob er sich angesteckt habe. Es wurden Absprachen über ein Auto und dessen Betankung getätigt. Man wolle sich am folgenden Tag mit dem „Bruder“ anmelden und Sachen in dessen Laden abladen.

bb. Protokoll vom 10.03.2014, 13.10-13.11 Uhr

Man sei von der Polizei kontrolliert worden, die Flyer beschlagnahmt hätte und wolle jetzt zu *Hornbach* fahren.

cc. Protokoll vom 10.03.2014, 13.17 Uhr

A rief B an und trug ihm auf, *Abdulatif* zu fragen, ob eine Frau zu einem männlichen Zahnarzt gehen dürfe. Das Gespräch wurde unterbrochen.

dd. Protokoll vom 10.03.2014, 21.57-22.00 Uhr

In dem Gespräch ging es um die Verteilung von Flyern.

ee. Protokoll vom 12.03.2014, 18.15-18.17 Uhr

Der Sprecher gab an, gleich abgeholt zu werden, um in *Dortmund* eine Vitrine abzuholen und den „Bruder“ zu überraschen bzw. ihm die Fahrt dorthin zu ersparen. Dafür nähme er 200€ in bar mit, die der „Bruder“ später zurückzahlen solle.

ff. Protokoll vom 15.03.2014, 14.26-14.28 Uhr

B berichtete, er sei Zuhause, der „Bruder“ habe im Laden geschlafen. Die „Brüder“ seien schon einkaufen gewesen. A solle ihn abholen, um zum Laden zu fahren, wohin B seine Frau mitnehmen wolle.

gg. Protokoll vom 22.03.2014, 18.08-18.09 Uhr

B sagte, er sei bei *Abdulatif* im Laden, würde jetzt aber losfahren und das Auto vom Schwager holen.

hh. Protokoll vom 04.11.2014

Der Angerufene berichtete, er sei bald beim Arzt fertig und würde sich dann melden. Die Orte *Hattersheim* und *Sindlingen*, sowie der Laden von *Abdulatif* wurden genannt.

5. Verlesung von Ausschnitten des Urteils gegen Rami M.

Der vorsitzende Richter strebte eine Auszugsverlesung des Urteils des *OLG Frankfurt* gegen *Rami M.* vom 09.05.2011 an.³ Da die Unterlagen weder der Verteidigung noch der GBA vorlägen, wurde die Verlesung zurückgestellt.

6. Vermerk von Regionalkommissarin S. und Dr. R.

Es folgte die Verlesung eines Vermerks vom 9. November 2013 zu Ermittlungen der Staatsanwaltschaft *Berlin*. Diese habe ab dem 24. Oktober 2013 ein Ermittlungsverfahren gegen fünf Verdächtige geführt, die sie der Vorbereitung

³ Der 25-jährige, deutsch-syrische Islamist und Terrorverdächtige *Rami M.* wurde nach seinem Geständnis, Mitglied von *al-Qaida* gewesen zu sein, 2011 vor dem *OLG Frankfurt*, u.a. durch den vorsitzenden Richter, zu vier Jahren und neun Monaten Haft verurteilt. Es sind Parallelen zum Fall *Özkan C.* erkennbar, auch hinsichtl. der körperlichen Einschränkung.

einer staatsgefährdenden Straftat und der Unterstützung der terroristischen Vereinigung *al-Qaida im islamischen Maghreb* verdächtige. Anhand eines Youtube Videos vom 13. September 2013 habe ein Zusammenhang hergestellt werden können. Auf diesem Video seien die Verdächtigen scheinbar als Soldaten in Syrien zu sehen.

6. Vorführung von Youtube-Videos

Die Videos vom 23. Oktober 2013 stammten von der Youtube-Seite *Sham Center*, bei der es sich um eine Propagandaplattform der Gruppe Junud al Sham handle.

a. Biografie Muslim

Muslim, Gründer und Ausbilder von Junud al Sham, sei tschetschenischer Herkunft und Zeitzeuge der Unabhängigkeitserklärung *Tschetscheniens*. Das Video zeigte seinen Werdegang als Soldat während der Tschetschenienkriege und die Gründung einer Kampfeinheit gegen die „Feinde Allahs“. Er habe trotz Verwundungen mehrmals die Widerstandsgruppen gewechselt und großen Einfluss gehabt. Es wurden Filmausschnitte von einem Waffengefecht 2001, der Neugruppengründung 2002, Bilder einer Versammlung der Gruppenleiter und Ausschnitte vom Alltag der Soldaten gezeigt, die mit volksmusikähnlicher Musik untermalt waren. Der Erzähler betonte die Schwierigkeit unter Ungläubigen zu leben, zwischen Freunden und Feinden zu unterscheiden und dass man aus Fehlern des Krieges lernen solle. Dabei wurden Szenen von Waffengefechten und Gruppenmärschen präsentiert.

b. Karawane der Schurada, Teil 1

Das mit Musik untermalte Video zeigte sechs Personen mit Namen und Kriegsnamen (*Hanza* „der mutige Löwe“, *Abu Zayd* „der Krieger“, *Abu Dhaar* „der Rechtsschaffende“, *Manour* „der weise Kämpfer“, *Quararami* „der fromme Kundschafter“). Anschließend wurde ihr Leichnam gezeigt. Das Video endete mit Einblendung des Satzes „Möge Allah mit allen ihnen barmherzig sein“.

7. Anträge der Verteidigung

Die Verteidigung beantragte die Aufhebung der Trennscheibenregelung, um der Familie des Angeklagten den Besuch ohne die Trennscheibe zu ermöglichen. Aufgrund des Tatvorwurfs der versuchten Mitgliedschaft bei *ISIS* und aufgrund des Gleichbehandlungsgrundsatzes, entschied der Richter, die Aufhebung sei nicht möglich. Die Übergabe eines arabischen Schriftstücks, das für den Angeklagten bestimmt sei wurde genehmigt, unter der Bedingung einer vorherigen Begutachtung durch die JVA.

III. Trial Management

1. Verhandlungsführung durch das Gericht

Keine Auffälligkeiten.

2. Öffentlichkeit

Neben den sechs Monitors waren drei Zuschauer und Zuschauerinnen anwesend.

3. Verhandlungsbeginn und -ende, Verhandlungsdauer

Datum	Tag	Beginn	Unterbrechungen	Ende	Verhandlungsdauer
23.06.2017	11	10:05	10:23-10:25 10:46-10:47	11:23	1Std. 15 Min
Insgesamt:					1 Std. 15 Min